



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21651-028450

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,soweit sie die Notwendigkeit einer Um- und Durchsetzung des „Digital Fairness Act“ betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Jugendschutzgesetz ein Verbot der Teilnahme oder Mitwirkung von Jugendlichen an beziehungsweise bei Glücksspielen zu verankern. Zur Begründung des Anliegens wird auf die Funktion des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und das bereits geltende Verbot der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen in öffentlichen Spielhallen und in öffentlichen Veranstaltungen (§ 6 JuSchG) hingewiesen. Allerdings sei zu konstatieren, dass über das Internet vielfach Spielanwendungen (Spiele-Apps) angeboten würden, in denen Kinder sogenannte Lootboxen (Schatzkisten) gegen Entgelt erwerben könnten. Bei derartigen Spielmechanismen mit virtuellen Gewinnchancen in Form von Spielvorteilen oder zufälligen mittelbaren realen Gewinnen handele es sich um Glücksspiele im Sinne der im Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatvertrag 2021) verankerten Legaldefinition. Angesichts der hieraus resultierenden Gefahren sei es erforderlich, die Teilnahme oder Mitwirkung von Jugendlichen an dieser Form von Glücksspiel durch eine ergänzende Regelung im JuSchG zu verbieten.



Deshalb wird zum Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit und einer ungefährdeten Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen konkret gefordert, den § 6 JuSchG um einen Absatz 1a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Die Teilnahme oder die Mitwirkung an bzw. bei Glücksspielen insbesondere in Online-Spielen oder elektronischen Spielanwendungen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 97 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 252 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar und betont, dass die Regelung von Glücksspiel gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Was die mit der Petition begehrte Ergänzung des JuSchG anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Bund durch die im Mai 2021 in Kraft getretene Novellierung des JuSchG als Gesetzgeber bereits die Möglichkeit geschaffen hat, sogenannte Interaktions- und Nutzungsrisiken wie Kostenfallen und glücksspielähnliche Elemente bei der Vergabe von Alterskennzeichnungen bei digitalen Spielen zu berücksichtigen (vgl. § 14a JuSchG).

Im Zuge dessen hat die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) neue Leitkriterien für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Spielen zum 1. Januar 2023 veröffentlicht, welche die oben genannten Änderungen des JuSchG in die Bewertungspraxis überführen.

Dies zeigt nach Feststellung des Ausschusses auch Wirkung: So wurde etwa ein Drittel aller seit dem 1. Januar 2023 durch die USK geprüften Spiele mit Online-Funktionen



aufgrund von Interaktionsrisiken, wie unter anderem auch die in der Eingabe genannten Lootboxen, mit einer höheren Alterseinstufung versehen.

Neben der Berücksichtigung bei der Altersfreigabe wird durch Hinweise (Deskriptoren) auf Gefahren wie Lootboxen hingewiesen. Diese informieren Eltern und pädagogische Fachkräfte, welche Zusatzfunktionen über den Inhalt des Mediums hinaus in dem Spiel enthalten sind.

Für die Frage des altersgerechten Angebots von Spiele-Apps im Online-Bereich sind in Deutschland hingegen die Landesmedienanstalten / Kommission für

Jugendmedienschutz (KJM) auf der Grundlage des JMStV zuständig.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission am 3. Oktober 2024 den „Fitness-Check des EU-Verbraucherrechts zur digitalen Fairness“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine Bewertung mehrerer europäischer Rechtsakte durch die Kommission, in der geprüft wird, ob ein hohes Verbraucherschutzniveau im digitalen Umfeld erreicht wird. Im Ergebnis wurden Mängel festgestellt. Daraufhin hat die Präsidentin der Europäischen Kommission den für Justiz und Verbraucher zuständigen Kommissar aufgefordert, einen Rechtsakt über digitale Fairness auszuarbeiten, um gegen unethische Vorgehensweisen und Geschäftspraktiken im digitalen Umfeld vorzugehen. Dieser wird voraussichtlich im 3. Quartal 2026 in Kraft treten.

Mit diesem „Digital Fairness Act“ sollen insbesondere „Dark Patterns“ und weitere suchterzeugende Gestaltungsmerkmale, problematische Monetarisierungsmodelle im Gaming (beispielsweise Lootboxen) sowie schädliche Praktiken von Influencern adressiert werden.

Dem Petitionsausschuss ist ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen auch vor den Gefahren von Online-Spielen ein wichtiges Anliegen. Deshalb hält er eine fortlaufende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des einschlägigen Rechtsrahmens im Lichte des „Digital Fairness Act“ für erforderlich. Dies gilt auch für möglicherweise erforderlich werdende Anpassungen des Glücksspielstaatsvertrages sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die Petition vor allem im Hinblick auf die oben erwähnte europäische Rechtsentwicklung insoweit für geeignet, in die



diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse auf Bundes- und Länderebene mit einbezogen zu werden.

Einen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Notwendigkeit einer Um- und Durchsetzung des „Digital Fairness Act“ betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.